

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren (FeuerwehrcostenersatzS – FwKES)**

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende geänderte

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Adelsdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Der notwendige Umfang wird durch die Alarmierung der zuständigen Leitstelle und im Weiteren durch den zuständigen Einsatzleiter festgelegt. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwandsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Adelsdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehren willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Änderung der *Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren* tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Satzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

Adelsdorf, 29.04.2021

Karsten Fischkal  
1. Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der der Feuerwehren

## Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Die Kosten setzen sich aus den Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwache bzw. vom Standort zum Einsatzort und zurück für:

1.1	einen Einsatzleitwagen (ELW)	<b>6,18 €</b>
1.2	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	<b>4,75 €</b>
1.3	einen Mannschaftstransportwagen MTW	<b>3,94 €</b>
1.4	ein Versorgungsfahrzeug (Pick Up)	<b>4,75 €</b>
1.5	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20, 20/16	<b>7,91 €</b>
1.6	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	<b>7,16 €</b>
1.7	eine Drehleiter DLK 23/12	<b>10,30 €</b>
1.8	einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	<b>4,40 €</b>
1.9	ein Kommandowagen KdoW)	<b>3,94 €</b>

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

2.1	einen Einsatzleitwagen (ELW)	<b>118,41 €</b>
2.2	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	<b>49,01 €</b>
2.3	einen Mannschaftstransportwagen MTW	<b>40,82 €</b>
2.4	ein Versorgungsfahrzeug (Pick Up)	<b>49,01 €</b>
2.5	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20, 20/16	<b>184,02 €</b>
2.6	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	<b>139,36 €</b>
2.7	eine Drehleiter DLK 23/12	<b>232,80 €</b>
2.8	einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	<b>48,29 €</b>
2.9	einen Ölschadenanhänger	<b>5,25 €</b>
2.10	einen Bootsanhänger	<b>6,35 €</b>
2.11	Flachwasserschubboot	<b>8,57 €</b>
2.12	ein Kommandowagen KdoW)	<b>40,82 €</b>

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%.

### 3. Arbeitsstundenkosten

Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Ausrückestundenkosten des Fahrzeuges abgegolten, werden dafür Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend (länger als 30 Minuten) nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

3.1	eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe	<b>46,00 €</b>
3.2	eine Motorkettensäge	<b>36,00 €</b>
3.3	ein Notstromaggregat	<b>18,00 €</b>
3.4	einen Wassersauger	<b>45,00 €</b>
3.5	eine Tauchpumpe	<b>25,00 €</b>
3.6	einen Pressluftatmer	<b>24,00 €</b>
	zzgl. Reinigung und Prüfung	<b>29,60 €</b>
	zzgl. Füllen der Atemluftflaschen	<b>5,50 €</b>
	Chemikalienschutzanzug CSA (pro Einsatz)	<b>73,60 €</b>
	zzgl. Reinigung und Prüfung	<b>93,20 €</b>
3.7	jeden benutzten Druckschlauch	<b>9,00 €</b>
	zzgl. Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch	<b>13,10 €</b>
3.8	jeden benutzten Saugschlauch	<b>12,00 €</b>
	zzgl. Reinigung je Schlauch	<b>13,10 €</b>
3.9	Sandsack (pro Stück und Tag)	<b>0,70 €</b>
3.10	ein Schlauchboot	<b>22,50 €</b>
3.11	Flutlichtscheinwerfer mit Stativ oder Powermoon	<b>15,00 €</b>
3.12	Rettungsspreizer und -schere einschl. Ölaggregat	<b>40,00 €</b>
3.13	Wärmebildkamera	<b>30,00 €</b>
3.14	Greifzug	<b>12,00 €</b>
3.15	Hebekissen	<b>10,40 €</b>
3.16	Absturzsicherungssatz	<b>20,00 €</b>
3.17	Steckleiter	<b>10,00 €</b>
3.18	3-teilige Schiebeleiter	<b>15,00 €</b>
3.19	Ölsperre je 5m	<b>10,00 €</b>
3.20	Hochleistungslüfter	<b>25,00 €</b>
3.21	Strahlrohr	<b>4,10 €</b>
3.22	Wathose	<b>5,50 €</b>
3.23	Pneumatische Umfüllpumpe	<b>25,00 €</b>

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

**28,00 €**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

Verpflegungskosten

Nach einer Einsatzdauer von mehr als vier Stunden steht den Feuerwehrdienstleistenden Verpflegung zu. Für die Verpflegung wird folgender Pauschalsatz je Dienstleistenden berechnet:

**14,00 €**

##### 4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der jeweils aktuelle Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

Bei einer Einsatzdauer von mehr als vier Stunden steht den Feuerwehrdienstleistenden Verpflegung zu. Die Verpflegung ist vom Veranstalter zu stellen.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.